

S a t z u n g

=====

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt nach der am 23.01.2011 beschlossenen Namensänderung den Namen „Hamburger Freizeitverein“ und wurde am 04.08.1984 unter dem Namen „Das Hamburger Freizeit-Telefonbuch“ in das Hamburger Vereinsregister eingetragen. Seit der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“, der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kommunikation und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Dieses wird u. a. erreicht durch:

- regelmäßige Geselligkeit und Hobbytreffs, Ausflüge etc.
- persönliches Ansprechen der Mitglieder, um sie für Vereinszwecke zu aktivieren.
- Präsentation und Werbung in der Öffentlichkeit, um die Zahl der Mitglieder ständig zu erhöhen.
- regelmäßige Publikation der Veranstaltungsangebote mit einer Auflistung aller Mitglieder oder deren Veränderungen

§3 Verhaltenskodex

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Der Verein ist unpolitisch und überkonfessionell.

Der Verein und seine Mitglieder wenden sich gegen jegliche Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung.

§4 Sponti-Mail

Die Spontimail wird über einen speziellen Verteiler verschickt, d. h. es bekommen nur die Mitglieder eine Spontimail, die diese Benachrichtigung auch ausdrücklich gewünscht haben.

In der Spontimail dürfen **nur** Treffs veröffentlicht werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann seine Vereinszugehörigkeit schriftlich bis zum 10. eines ungeraden Monats kündigen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliedsbeiträge zwei Monate ausstehen und trotz schriftlicher Mahnung nicht binnen 14 Tagen nach Mahnungserhalt entrichtet wurden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe.

§ 7a Mitgliedsbeiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wurde am 17.03.2001 von der Mitgliederversammlung auf € 15 ,-- für je zwei Kalendermonate - gültig ab dem 01.01.2002 – festgelegt.

Die Mitgliederversammlung vom 21.03.2010 beschließt einen Beitragssatz von € 7,-- für je zwei Kalendermonate. Dieser Beitragssatz hat Gültigkeit für Mitglieder die alle Vereinspublikationen ausschließlich über das Internet beziehen.

Die Inhaber folgender Tätigkeiten sind beitragsbefreit:

1. Die 5 Vorstandsmitglieder
2. Die Buchhaltung
3. Die Redaktion

§ 7b Mitgliedsbeiträge (Partner)

Alle weiteren im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Lebensgefährten/ Ehepartner, die unter der gleichen Anschrift wohnen, zahlen ab dem 01.01.2002 den Partnerbeitrag von € 7,50 für je zwei Kalendermonate.

Sonstige Personen, die unter der gleichen Adresse wie das Mitglied wohnen, aber nicht im Mitgliederverzeichnis aufgelistet sind, haben kein Recht auf Vereinszuschüsse (Ausnahme hiervon: Kinder unter 18 Jahren.).

Bei Bezug aller Vereinspublikationen über das Internet beträgt der Beitrag lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2010 auch für diese Mitglieder € 7,-- für zwei Kalendermonate.

§ 8 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der

geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr in geheimer Einzelwahl gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf dieser Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat bis zu fünf „Ja-Stimmen“ und wählt mit seiner „Ja-Stimme“ die vor der Wahl bekanntgegebenen Vorstandskandidaten.

Dabei ist eine Stimmenhäufung nicht möglich, d.h. die Wähler dürfen nur maximal ein Kreuz pro Kandidat machen.

Als Vorstandsmitglied gelten die fünf Kandidaten als gewählt, die die meisten „Ja“-Stimmen erhalten haben.

Die Inhaber folgender Tätigkeiten sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des erweiterten Vorstandes, jedoch ohne Stimmberechtigung:

1. Die Dateiführung der Mitglieder
2. Die Kontoführung der Mitglieder
3. Der Heftversand
4. Die Buchhaltung
5. Die Redaktion
6. Die Mitgliederbetreuung
7. Die Kasse
8. Die IT

Der erweiterte Vorstand nimmt halbjährlich einmal an den Sitzungen des Vorstands teil. Die Termine sind innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung festzulegen.

Gegen den Vorstand kann ein Misstrauensantrag eingebracht werden, bei Befürwortung dieses Antrages durch 25 % der Mitglieder. Diese Zustimmung wird durch eine Unterschriftenliste dokumentiert.

Jeder Vorstandsbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Veranstaltungen oder sonstige Ausgabenposten, die eine voraussichtliche Höhe von € 1.000,-- oder mehr erreichen, müssen vom Vorstand einstimmig befürwortet werden.

Von jeder Vorstandssitzung ist ein von allen Vorstandsmitgliedern unterschriebenes Protokoll zu erstellen aus dem auch die Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen (ohne Angabe der Personen) ersichtlich sind. Das Protokoll ist spätestens 4 Wochen nach der Sitzung per Mailverteiler den Mitgliedern bekannt zu geben.

Zusätzlich ist ein Abdruck im nächsten Vereinsheft zu veröffentlichen und ein unterschriebenes Exemplar ist ins Beschlussbuch Abt. II aufzunehmen.

Sachverhalte, die die Persönlichkeitsrechte von einzelnen Mitgliedern verletzen könnten sind in einem gesonderten Anhang zu dokumentieren, der nicht veröffentlicht werden darf. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal, statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und des Zwecks dem Vorstand schriftlich vorliegt.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen, per Brief oder durch Bekanntgabe im „Hamburger Freizeit-Telefonbuch“ einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen, sofern vor Beginn der Veranstaltung ein schriftlicher Antrag gestellt wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Sie muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 12 Beschlussbuch

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch eingetragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung **muss** im jeweils darauffolgenden „Hamburger Freizeit-Telefonbuch“ ungekürzt abgedruckt werden.

§ 13 Das Recht auf Schutz der Interessen des Mitgliedes

Das Mitgliedschaftsrecht, dass das Recht auf den Schutz der Interessen des Mitgliedes gewährleistet, auch gegenüber Dritten, wird garantiert.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Thomas Vorrath

Joachim Soll

Margrit Lange

Joerg Helmecke

Uwe Eggert